

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Freie und Hansestadt Bremen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

angehörige, welche nicht in anderer Kost und Lohn stehen und welche zu den Gemeindelasten beitragen. 2. Frauenzimmer, Minderjährige, Korporationen und Nichtgemeindegewohnliche, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher oder industrieller Betrieb stattfindet, können ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ausüben lassen. Jedoch darf für jeden solchen zur Stimmberechtigung qualifizierten Grundbesitz nur ein der Gemeinde angehöriger Bevollmächtigter und jeder Bevollmächtigte nur für einen derartigen Grundbesitz auftreten. 3. Bei den Gemeindeversammlungen und Wahlen haben sich die Gemeindegewohnliche erforderlichenfalls durch einen Auszug aus dem Gemeindeverzeichnis über ihre Gemeindegewohnlichkeit auszuweisen. 4. Ausgeschlossen von Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Gemeindegewohnliche, welche seit einem Jahr mit Entrichtung der Gemeindeabgaben im Rückstande sind, sowie diejenigen, welche nach Art. 31 der hamburgischen Staatsverfassung von Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sein würden. 5. In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher die Grundeigentümer in Gemeindeangelegenheiten ausschließlich stimmberechtigt waren, oder in welchen die größeren Grundbesitzer ein größeres Stimmrecht besaßen als die Besitzer kleiner Grundstücke, kann denselben durch das Gemeindestatut hinsichtlich des Stimmrechts ein Vorzug vor den Nichtgrundeigentümern beziehentlich vor den kleineren Grundbesitzern eingeräumt werden. Als Bevorzugungen dieser Art sind zulässig: a) In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus gewählten Vertretern besteht, die Einrichtung von Klassenwahlen, bei welchen die Klasse der Grundeigentümer beziehentlich der größeren Grundbesitzer eine größere Anzahl von Vertretern wählt als die übrigen. b) In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus den stimmberechtigten Gemeindegewohnlichen selbst besteht, die Einräumung eines doppelten Stimmrechts an die größeren Grundbesitzer. c) Die Anordnung, daß die größeren Grundbesitzer persönlich, die übrigen nur durch eine entsprechende Anzahl von ihnen gewählter Vertreter in der Gemeindeversammlung ihr Stimmrecht ausüben. 6. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß kein selbständiger Gemeindegewohnlicher, der zu den Gemeindelasten beiträgt, von der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen oder an den Wahlen zu derselben und von der Wählbarkeit zum Vertreter ausgeschlossen bleibt (ausgenommen in den Fällen sub 4).

Freie und Hansestadt Bremen.

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Januar 1894.¹⁾

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen. Bürger des Staates ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

1) Verfassung und Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen von Richter Dr. Johs. Bollmann. 2. Ausgabe Leipzig 1912, Dr. Max Jänicke:

§ 1
lich er
§ 2
das 3
Mitgli
folge
Eigen
§ 3
§ 3
dazu
sind i
nahme

§ 4
hörige

Wa
schafts
nes, c
einen

Allg
sich de
eides
1904)

stems
der bi

Tro

berech
schaftl

Gebre
mundl

lehren
gestell

Leistu

Gläub

nungs

Unver

aus d

gegan

Unber

solche

gen u

Rechte

drei 2

Wä

berech

Nid

nats.

Bere

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 23 Abs. 1. Wählbar ist jeder bremische Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

§ 28. Die Bürgerschaft besteht aus 150 Vertretern der Staatsbürger.

§ 29. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angeordneten Versammlungen erwählt. Wähler und wählbar sind in der Regel alle bremischen Staatsbürger. Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888.

§ 41. Wähler und wählbar sind die männlichen Gemeindeangehörigen.

Wahlrecht und Wählbarkeit (Verfassung § 39; Bürgerrechtsgesetz § 1, 2). Das Wahlrecht zur Bürgerschaft ist ein allgemeines, aber kein gleiches; grundsätzlich wählt jeder Bürger; durch einen Steuerzuzug ist keiner ausgeschlossen.

Allgemeine Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind: 1. Besitz des bremischen Staatsbürgerrechtes; seit Ableistung des Bürgerrechts müssen zwei Jahre abgelaufen sein (Gesetz vom 26. Februar 1904); 2. Besitz der bremischen Staatsangehörigkeit durch mindestens drei Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre; 3. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte; 4. Vollendung des 25. Lebensjahres.

Trotz Vorhandenseins dieser Voraussetzungen sind von der Wahlberechtigung ausgenommen wegen mangelnder Fähigkeit oder wirtschaftlicher Selbständigkeit diejenigen Personen, a) welche wegen Gebrechens ihr Wahlrecht nicht ausüben können; b) die unter Vormundschaft stehen; c) die sich im Konkurse befinden oder in den letzten drei Jahren befunden oder in diesen ihre Zahlungen eingestellt haben oder denen vom Gericht innerhalb dieser Zeit die Leistung des Offenbarungseides auferlegt war, sofern nicht die Gläubiger inzwischen vollbefriedigt sind; d) die für das letzte Rechnungsjahr die regelmäßigen Staats- oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben; e) die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; unentgeltliche Krankenhauspflege Unbemittelter bei ansteckenden Krankheiten und Desinfektion bei solchen gilt nicht als Armenunterstützung; über weitere Milderungen wird verhandelt; f) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechtes als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die folgenden drei Jahre.

Wählbar ist jeder Bürger, der nach vorstehendem die Wahlberechtigung besitzt.

Nicht wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder des Senats. Nach Reichsrecht sind ferner aktive Militärpersonen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen.

Wähler sind außerdem: 1. diejenigen männlichen Reichsangehörigen, die, ohne in der Gemeinde einen Wohnsitz zu haben, in derselben seit mindestens einem Jahre Grundeigentum besitzen; 2. diejenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem Jahre eine der nach § 43 die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden Eigenschaften besitzen.

Als Eigentümer gilt im Falle des getheilten Eigentums der Untereigentümer, im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann, im Falle des Besitzes der Anerbe, in dessen Ermangelung die Witwe.

Wahlordnung Abs. 9. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; wahlberechtigte Frauenzimmer können ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben, jedoch sind nur solche Personen als Vertreter zugelassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

Gesetz, betr. die Verwaltung des Landgebiets, vom 25. Juni 1878.

§ 2. Kreisangehörige im Landgebiet sind im Sinne dieses Gesetzes alle diejenigen, welche innerhalb des Landgebiets ihren Wohnsitz haben.

§ 11. Wähler und wählbar sind die männlichen Kreisangehörigen, die zugleich Reichsangehörige sind und mindestens seit einem Jahre im Landgebiete einen Wohnsitz haben.

Wähler sind außerdem: 1. diejenigen männlichen Reichsangehörigen, die, ohne im Landgebiete einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre Grundeigentum besitzen, 2. diejenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem Jahre eine der nach § 13 die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden Eigenschaften besitzen.

Als Eigentümer gilt im Falle des getheilten Eigentums der Untereigentümer, im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann, im Falle des Besitzes der Anerbe, in dessen Ermangelung die Witwe.

§ 12. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgeschlossen: 1. die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht imstande sind; 3. die unter Kuratel stehen; 4. die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist; 5. die im letzten Jahre keine direkten Kreisabgaben gezahlt haben, sofern solche überhaupt erhoben sind; 6. die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten oder innerhalb des letzten Jahres erhalten haben; 7. die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, für die in dem betreffenden Strafurtheile bestimmte Zeit.

Gesetz, betr. die Verfassung der Stadtgemeinden Vegeſack und Bremerhaven, vom 18. September 1879.

Vegeſack.

§ 9. Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der 1. dem Deutschen Reiche angehört; 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; 3. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat; 4. seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und 5. entweder Eigentümer eines in Vegeſack belegenen Grundstückes ist oder bei einem Mietssteuerſaße von $4\frac{1}{2}$ Prozent mindestens 5 Mark an städtischer Mietssteuer entrichtet.

Das Erfordernis des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der Beteiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. Durch Ortsstatut kann der unter 5 festgesetzte Minimalsteuerſaß erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über 10 Mark und nicht unter 3 Mark.

Bremerhaven.

§ 9. Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der 1. dem Deutschen Reiche angehört; 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; 3. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, 4. seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und 5. entweder Eigentümer eines in Bremerhaven belegenen Grundstückes ist oder bei einem Mietssteuerſaße von 4 Prozent mindestens 8 Mark an städtischer Mietssteuer entrichtet.

Das Erfordernis des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der Beteiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. Durch Ortsstatut kann der unter 5 festgesetzte Minimalsteuerſaß erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über 15 Mark und nicht unter 5 Mark.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Bekanntmachung, betr. den Wortlaut des Gesetzes, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend. Veröffentlicht am 26. Oktober 1907.

Art. 1. Jeder volljährige oder für volljährig erklärte männliche Angehörige des lübeckischen Freistaates, welcher seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete hat und während dieser Zeit alljährlich mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt hat, als für ein Einkommen in Höhe des niedrigsten steuerpflichtigen Betrages von ihm zu entrichten war, ist, sofern und solange ihm nicht die Fähigkeit zur Belleidung öffentlicher Ämter oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder er unter Polizeiaufsicht gestellt ist, berechtigt, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (Art. 3 und 4) die Erteilung des lübeckischen Staatsbürgerrechts zu begehren. Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, werden als gezahlt angesehen.

Beamte im Sinne des Gesetzes vom 29. April 1899, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, sowie Notare sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach ihrer Anstellung bzw. Ernennung das Staatsbürgerrecht zu erwerben.